

RICHTLINIE der Stadt Frankfurt (Oder) zur Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher bei (sozial)pädagogisch begleiteten Ferienfahrten

1. Gegenstand der Förderung:

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren bei (sozial-)pädagogisch begleiteten Ferienfahrten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit.

2. Förderungsempfänger:

Förderungsberechtigt sind nach § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, -vereine und -initiativen sowie sonstige Vereine, wenn ihre Zielsetzung und Arbeitsweise den im § 74 KHJG beschriebenen Grundsätzen entspricht.

3. Zuwendungsvoraussetzungen:

Der Träger erkennt die Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Frankfurt (Oder) an.

Der Ferienaufenthalt sollte mindestens 3 Tage betragen (An- und Abreise gelten als 1 Tag).

Für den Teilnehmer der Maßnahme muss nachgewiesen werden, dass er oder die Personensorgeberechtigten Leistungen des Amtes für Jugend und Soziales (z. B. Grundsicherung, Sozialgeld), Arbeitslosengeld II oder Wohngeld erhalten.

Der Teilnehmer muss seinen gewöhnlichem Aufenthalt in Frankfurt (Oder) haben.

Nicht förderfähig sind Familienurlaube, Individualreisen, Sprachreisen, Reisen von Kindertagesstätten und Schule, ausgenommen der Bereich Schulsozialarbeit.

4. Art und Höhe der Zuwendung:

Art: Festbetragsfinanzierung

Höhe: Für die Teilnahme an kostenpflichtigen Ferienfahrten kann den Trägern von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung für Teilnehmer, welche über die im Punkt 3. genannten Zuwendungsvoraussetzungen verfügen ein Zuschuss in Höhe von maximal 50 € pro Person gewährt werden.

5. Antragsverfahren:

Anträge sind bis spätestens zwei Monate vor Maßnahmebeginn im Amt für Jugend und Soziales - Bereich Jugendförderung einzureichen.

Für den Antrag ist eine Kopie der die Zuwendungsvoraussetzungen belegenden Unterlagen für jeden Teilnehmer beizulegen oder im Amt zur Einsicht vorzulegen.

Für den Antrag sind – soweit vorgesehen – die Vordrucke des Amtes für Jugend und Soziales zu verwenden (s. Anlage).

6. Verwendungsnachweis:

Der Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu erbringen. Dieser ist bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Darüber hinaus ist eine formgebundene Teilnehmerliste mit den geforderten Unterschriften einzureichen.

7. Rechtsanspruch:

Auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch die Antragstellung werden diese Förderrichtlinien als verbindlich anerkannt.